

## Spar=Casse.

Die Spar=Casse ist die Anstalt, bey welcher kleine Capitalien

1) sicher verwahret;

2) dergestalt verzinset werden, daß die halbjährig angewachsenen und nicht erhobenen Zinsen, in Folge des somit zu erkennen gegebenen Wunsches des Interessenten (Erlegers), als neue Einlage behandelt, und, in so weit sie laut §. 7 der Statuten der Spar=Casse zinsfähig sind, wieder verzinset werden; bey welcher endlich

3) diese Capitalien oder Zinsen jederzeit nach Verlangen zurück gezahlt werden.

## Versorgungs= oder rücksichtlich Renten=Versicherungs=Anstalt.

Die allgemeine Versorgungs=Anstalt ist ein Verein, dem alle Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates, ohne Unterschied der Religion, des Geschlechtes, Alters und Standes beitreten können, und der zum Zwecke hat, daß die Beitretenden sich durch Eine oder mehrere Einlagen ein jährliches allmählich wachsendes Einkommen sichern, durch welches sie sich nach Verhältniß ihrer Bedürfnisse selbst versorgen können. — Man tritt diesem Vereine mit Einlagen von 200 fl. C. M. bey, die man so oft machen kann, als man will. Da aber nicht Jedermann einen so großen Betrag auf Ein Mal zu erlegen im Stande ist, besonders wenn man, in der Voraussetzung, daß die zu erwartenden Früchte einer einzigen Einlage den Zweck der Selbstversorgung nicht genügend erreichen dürften, mehrere Einlagen machen will, so ist es auch gestattet, theilweise einzulegen, und zwar für Personen vom Tage der Geburt bis einschließlic 60 Jahren, mit wenigstens 10 fl. C. M.; — für Personen von 60 bis einschließlic 65 Jahren, mit wenigstens 50 fl. C. M., — und für Personen über 65 Jahre mit wenigstens 100 fl. C. M. für Eine Einlage. — Die Einlegenden bilden, nach den Abstufungen ihres Lebensalters, sieben verschiedene Classen, welche, in so fern die Einlage immer zwischen dem 1. Februar und dem 1. December eines jeden Jahres geleistet wird, zusammen Eine abgefonderte Jahresgesellschaft begrün-

den, womit das Recht verbunden ist, vom 1. Jänner des darauf folgenden Jahres an, von jeder Einlage eine jährliche Dividende anzusprechen, welche allmählich bis auf den Betrag jährlicher fünf hundert Gulden von Einer Einlage zu 200 fl. steigt. — Da nun das Lebensalter, welches die Theilnehmer am letzten December des Einlagsjahres erreichen, für die Classification entscheidend ist, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß dasselbe bey der Aufnahme eines Theilnehmers durch Laufscheine oder andere Urkunden erwiesen werden müsse. Die geringste Dividende, die man gleich anfänglich, und zwar zu Ende des nächsten Jahres nach dem Einlagsjahre bezieht, und die nicht fallen kann, ist folgender Massen bestimmt: Für die erste Classe, d. i. für Mitglieder vom Tage der Geburt bis einschließlic 10 Jahren, 8 fl. C. M.; — für die zweyte Classe, d. i. für Mitglieder von 10 bis einschließlic 20 Jahren, 8 fl. 30 kr. C. M.; — für die dritte Classe, d. i. für Mitglieder von 20 bis einschließlic 35 Jahren, 9 fl. C. M.; — für die vierte Classe, d. i. für Mitglieder von 35 bis einschließlic 50 Jahren, 9 fl. 30 kr. C. M.; — für die fünfte Classe, d. i. für Mitglieder von 50 bis einschließlic 60 Jahren, 11 fl. C. M.; — für die sechste Classe, d. i. für Mitglieder von 60 bis einschließlic 65 Jahren, 12 fl. C. M.; — endlich für die siebente Classe, d. i. für Mitglieder von 65 Jahren und darüber, 13 fl. C. M.

Die Dividenden müssen von jedem Mitgliede, welches Eine oder mehrere ganze Einlagen machte, jährlich behoben werden, da man sich sonst der Gefahr aussetzen würde, binnen sechs Monathen nach geschehener nahmentlichen Vorladung für todt geachtet zu werden, und den Anspruch auf eine künftige Dividende zu verlieren. — Die Dividenden der theilweisen Einlagen aber, welche nach Verhältniß des eingelegten Betrages zu berechnen sind, werden den Einlegern in so lange ihrer ursprünglichen Einlage zugeschrieben, bis dieselbe auf einen Betrag von 200 fl. C. M. gebracht ist. Dieses Letztere geschieht daher, entweder a) durch Nachzahlung, an die man gar nicht gebunden ist, und die man nach Bequemlichkeit, jedoch nicht unter 2 fl. C. M. leisten kann; b) durch Zuschreibung der theilweisen Dividende; endlich c) durch Verlosung. — Es werden nämlich in Gemäßheit der Statuten einige Einkünfte der Anstalt dazu verwendet, die theilweisen Einlagen jener Mitglieder, deren Nummern in einer alle Jahre Statt findenden Verlosung gezogen werden, zu ergänzen, und dadurch die verlosenen Einlagen, in so weit diese Einkünfte reichen, auf Ein Mahl

voll zu machen. — Das Recht, theilweise Einlagen zu machen, ist jedoch durch die Statuten dahin beschränkt, daß in Einer und der selben Jahresgesellschaft von einem Gesellschafter in der 7. Classe nicht mehr als fünf, — in der sechsten nicht mehr als zehn, — in der fünften nicht mehr als fünfzehn, — in der vierten nicht mehr als zwanzig, — in der dritten nicht mehr als fünf und zwanzig, — in der zweyten nicht mehr als dreyßig, — und in der ersten nicht mehr als fünf und dreyßig theilweise Einlagen gemacht werden dürfen. Die Erben eines Mitgliebes haben ein doppeltes Recht: zuerst erhalten sie für jeden Fall die Dividende des Jahres, in welchem der Erblasser starb, und zweyten bekommen sie die ganzen oder theilweisen Einlagen des Erblassers zurück, jedoch nach Abzug dessen, was bereits aus der Anstalt an Dividenden bar gezogen wurde. Wenn daher z. B. der Erblasser zur Zeit seines Todes bereits eine Dividende von 250 fl. für Eine Einlage bezog, so erhalten die Erben auch diese Dividende des Sterbjahres, welche, wie man sieht, mehr beträgt, als ursprünglich die Einlage ausmachte. Dagegen muß man sich auch gefallen lassen, daß, wenn der Theilnehmer schon nach dem ersten Jahre stirbt, nach welchem er z. B. eine Dividende von 11 fl. bezogen hat, die Erben nur mehr einen Betrag von 189 fl. zurück erhalten. Aus dem letzten Beispiele ersiehet man, daß dem Vereine der Genuß des Einlags-Capitals durch Ein Jahr zu gute kam, da die hiervon bezogenen Interessen nicht heraus bezahlt werden. Dieser Gewinn wird nun der Classe und Jahresgesellschaft zugeschrieben, in welcher der Theilnehmer eingereiht war, und dieses geschieht so lange fort, als noch ein einziges Mitglied einer und derselben Classe am Leben ist. Stirbt nun Eine Classe völlig aus, so strömet der ganze, mit ihrem Capitale errungene Gewinn auf die übrigen Classen dergestalt über, daß, nach Abzug von 17 Percent für die Regie-Kosten, 45 Percent der zunächst ältesten Classe; und die übrigen 45 Percent zu gleichen Theilen den übrigen Classen zugeschrieben werden, und so gehet es von der siebenten bis zur ersten Classe fort. Stirbt jedoch eine ganze Jahresgesellschaft aus, so wird der durch dieselbe gesammelte Gewinn zu gleichen Theilen den übrigen Jahresgesellschaften zugeschrieben. Durch diese mehreren Veranlassungen geschieht es denn, daß die ursprüngliche Dividende oft plötzlich bedeutend wächst, nach und nach sogar die Höhe von 500 fl. C. M. erreicht, und auch auf die Höhe mehrerer Tausende steigen könnte, wenn nicht statutenmäßig der höchste

Betrag einer Dividende auf 500 fl. bestimmt worden wäre. Die Zeit, binnen welcher diese Veränderungen nach dem natürlichen Laufe der Dinge eintreten müssen, kann sich Jedermann selbst berechnen, wenn man die eben angegebenen Jahre einer jeden Classe in Erwägung zieht, und weiß, daß die siebente Classe aus Personen über 65, und die sechste aus Personen über 60 Jahre besteht. Diese älteren Classen haben dafür den Vortheil, daß nicht nur ihre Dividenden äußerst schnell steigen, sondern daß ihre ursprüngliche geringste Dividende schon so hoch ist, daß man mit dem Einlags-Capitale nirgends auf eine sichere Art solche Früchte erzielen dürfte. — Dieser Verein hat auch seit seinem Beginnen sehr bedeutende Fortschritte gemacht, er zählt seit den wenigen Monathen seiner Entstehung eine große Anzahl Interessenten, und besitzt ein beträchtliches Capital, welches auf sehr solide und auf das strengste geprüfte Hypotheken pupillarisch versichert wurde.

Die näheren Bestimmungen über diese Anstalten sind zu ersehen:

Die Spar-Casse betreffend: aus den Statuten, im Verkaufspreise von 10 kr. C. M.

Auf die Versorgungsanstalt Bezug nehmend: a) Aus den Statuten, im Verkaufspreise von 10 kr. C. M. b) Aus den Grundzügen derselben, im Verkaufspreise von 3 kr. C. M., und c) aus den Erläuterungen der Statuten, verfaßt von dem Herrn kaiserl. Rathe Doctor Ignaz Sonnleithner, welche sämmtlich in Wien in der Vereins-Kanzelley, im eigenen Hause der Spar-Casse auf dem Graben und Peter Nr. 572, wo auch die Einlagen in Wien gemacht werden, und bey sämmtlichen Commanditen, als: bey Scheibenbogens Eidam Franz Plank in Linz, Joseph Bauer in Krems, Wilhelm Sonnleithner in Wiener-Neustadt, Fiedler und Söhne in Prag, Gottfried Greipel in Krummau, Ignaz Böhm in Nachod, Herzogenrath und Greisfinger in Brünn, Paul Primavesi in Olmütz, Carl Fried in Teschen, Anton Hofmeister und Sohn in Hamburg, Gebrüder Edl in Preßburg, Fridrich Schubuth in Lemberg, Spar-Casse-Direction in Laibach, Martin Eschentschenthaler in Innsbruck, Pandolph Fridrich Oesterreicher, F. Falkner und Krampagna Kern und Comp. in Triest, Paolo Benz in Venedig, J. Fridrich Kleinkauf in Hermannstadt, Melchior Sabel in Klausenburg, Georg Warbenius in Cronstadt und bey G. Morovich in Zara, — in denselben Preisen, mit Zuschlag des Portos, zu bekommen sind.